

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Per Mail:  
post.i4@bmwfw.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Statistik der betrieblichen Bildung  
Anhörungsrecht des Datenschutzrates gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999  
**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **229. Sitzung am 29. April 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

### **1) Allgemeines**

Laut den Erläuterungen dient die gegenständliche Verordnung der Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund europäischer Rechtsgrundlagen. Ziel ist die Erstellung einer umfangreichen Statistik für Österreich, die über Art und Ausmaß der von österreichischen Unternehmen im Berichtsjahr 2015 finanzierten Bildungsaktivitäten Auskunft gibt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wurde ein europäischer Rahmen für die Erstellung von Unionsstatistiken über die betriebliche Bildung geschaffen. Lebenslanges Lernen ist ein zentrales Element der Entwicklung und Förderung der Qualifizierung, der Ausbildung und der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer. Zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 198/2006 Maßnahmen erlassen, die die Stichprobenverfahren und Genauigkeitsanforderungen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen

Stichprobenumfänge und die detaillierten NACE- und Größenklassen, nach denen die Ergebnisse untergliedert werden, betreffen.

Damit eine bessere Nutzung der vorhandenen Verwaltungs- und Statistikdaten im Rahmen der Erstellung der Statistik der betrieblichen Bildung ermöglicht wird, ist es notwendig, zur Präzisierung dieser Nutzung eine nationale Verordnung zu erlassen. Diese schafft den notwendigen rechtlichen Rahmen, um die für diese Unionsstatistik notwendige Datengewinnung zu optimieren. Auf Grundlage der nationalen Verordnung werden einige nationale Zusatzmerkmale erhoben, die für die Darstellung von nationalen Zeitreihen benötigt werden. Diese Daten ermöglichen umfangreiche Analysen, die für zentrale Stakeholdergruppen in Österreich (wie z. B. Ministerien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) eine wichtige Grundlage für bildungspolitische Maßnahmen darstellen können.

## **2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:**

### **Zu § 5:**

a.) § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 sieht die Übermittlung von „**gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 anonymisierten Daten**“ vor.

Diesbezüglich wird auf die **Stellungnahme des Datenschutzrates**, BKA-817.291/0002-DSR/2009, vom 20. April 2009, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, hingewiesen, in denen zu § 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 angemerkt wird, dass das Ersetzen der Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und der Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen dazu führt, dass **statt der Anonymisierung ein indirekter Personenbezug erhalten bleibt**.

In diesem Sinne sollte in § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 der Begriff „**anonymisierte**“ **Daten vermieden werden**.

**Der Datenschutzrat merkt in diesem Zusammenhang an, dass das Bundesstatistikgesetz 2000 der Terminologie des Datenschutzgesetzes 2000 entsprechend angepasst werden sollte.**

b.) Unklar erscheint im Lichte der Regelung des § 8 Abs. 1 2. Satz, ob die nach § 5 Abs. 2 Z 2 zu erhebenden Merkmale in jeden Fall **personenbezogen** vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt (bzw. „beschafft“) werden; dies wäre insbesondere hinsichtlich der Datenarten zu den **Beschäftigten** (Anlage 1 Pkt. 2.2 bis 2.5) sowie den **Lehrlingen** (Anlage 1 Pkt. 2.6) klarzustellen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass iSd in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** nicht mehr Daten (zB Verwaltungsdaten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) beschafft werden dürfen, als für den **Zweck der Statistik** tatsächlich benötigt werden.

Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 2 wird angemerkt, dass eine „Auskunftserteilung“ faktisch wohl nur durch eine **natürliche Person** erfolgen kann. Es erscheint fraglich, ob die für das Unternehmen Auskunft gebende natürliche Person (zB der Geschäftsführer) personenbezogen erfasst und gespeichert wird bzw. in die Statistik einfließt.

Zu § 8:

Es sollte festgelegt werden, welche **Datensicherheitsmaßnahmen** iSd § 14 DSG 2000 bei der Übermittlung (Zurverfügungstellung) der Daten auf den **elektronischen Datenträgern** ergriffen werden müssen (zB Verschlüsselung der Daten auf dem Datenträger).

9. Mai 2016  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

Elektronisch gefertigt